

## V. Ende des Sonderweges der Sozialversicherung im Südwesten 1949–1953

Im Gegensatz zur Kriegsopferversorgung, in der die Entwicklung in der Bundesrepublik, wenngleich unter verschlechterten Bedingungen, eher die in der französischen Zone erhaltenen Traditionsstränge weiterführte, sind die innovatorischen Ansätze, die sich 1946/48 in der Sozialversicherung entwickelt hatten, ab 1949 zum größeren Teil wieder rückgängig gemacht worden. Dies galt zwar weniger für die Konzeptionen wie etwa die Angleichung der Lebensverhältnisse von Arbeitern und Angestellten, die vielfach mit anderen Instrumentarien weiterverfolgt wurden und in denen die Zielrichtung der Sozialpolitik in der französischen Zone in wesentlichen Punkten politisch eher bestätigt wurde. Es galt jedoch zum größeren Teil für den institutionellen Rahmen, den man für die Realisierung solcher Ziele im Südwesten gewählt hatte. Ausschlaggebend war dabei nicht die Erfahrung, die man mit den Reformen gemacht hatte, sondern der allgemeinpolitische Rahmen: Scheitern der Vier-Mächte-Planungen für eine Sozialversicherungsreform; Durchsetzung der Gegner der Einheitsversicherungsbestrebungen in der Bizone; schließlich und vor allem: die Entstehung von „Trizonesien“, die für regionale Sonderentwicklungen im sozialpolitischen Bereich keinen Raum mehr ließ.

Die politischen Auseinandersetzungen um die Angleichung der Sozialversicherungsgesetzgebung in den drei Zonen und die institutionellen Mechanismen, in denen die Angleichung teilweise verlief, waren dabei nicht nur für die hier verfolgten Kernbereiche des Sozialleistungssystems charakteristisch, sondern auch für das Scheitern von anderen Neuordnungsansätzen des Südwestens wie in der Mitbestimmung. Neben zahlreichen kleineren Gesetzen zur Angleichung der trizonalen Gesetzgebung, auf die nicht im einzelnen eingegangen sei, waren es vor allem drei Komplexe, die politisch und sozialgeschichtlich das Ende des „Sonderweges“ im Südwesten markierten: Die Wiedezulassung der Sonderkrankenkassen, die Sozialversicherungsanpassungsgesetze und die Bundesgesetzgebung über die Sozialversicherungselbstverwaltung. Rechtlicher und politischer Ansatzpunkt wurde, daß das 3. Währungsreformgesetz die Verantwortung für die Sozialversicherung in einer scheinbar beiläufigen Formulierung in deutsche Verantwortung zurückgab.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> HOCKERTS, Entscheidungen, S. 85 f.